



Kantonales Fördermodell - Förderbedingungen 2023

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
Gegen Verfahrens- und Förderentscheide besteht kein Rechtsmittel.
- 1.2 Der maximale Förderbeitrag beträgt maximal 50% der nichtamortisierbaren Mehrkosten (NAM). Eine Kumulation der Förderbeiträge ist teilweise möglich. Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten). Bei Eigenleistungen werden maximal die Materialkosten vergütet. Selbstberatungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.3 Gesuche um Förderbeiträge sind vor Umsetzungsstart bzw. **vor Baubeginn** einzureichen. Der Umsetzungsstart oder Baubeginn darf anschliessend auf eigenes Risiko erfolgen. Bereits vor der vollständigen Gesuchseingabe gestartete Vorhaben werden nicht unterstützt. Als Datum der Gesuchseingabe gilt das Datum des Eingangs des vollständigen Gesuchs in Papierform bei der Bearbeitungsstelle. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die Energieberatungen, die Dämmmassnahmen am Bauteil, die Sanierungsmassnahmen der Anlage oder die Arbeiten des Neubaus begonnen werden. Vorhaben, die bereits gestartet sind oder schon fertig gestellt wurden, werden nicht mehr unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- 1.4 Die Gesuche und Abschlüsse werden nur behandelt, nachdem die Unterlagen vollständig inklusive aller erforderlichen Beilagen bei der Bearbeitungsstelle unterzeichnet und in Papierform eingegangen sind. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular bzw. Abschlussformular zu kopieren und von den Beilagen nur Kopien einzureichen. Das Dossier wird in der Regel innerhalb 4 Wochen nach Eingang in Papierform behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Fehlende Unterlagen können zur Rücksendung des Dossiers führen und verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage für Beratungen ist 3 Monate, für die Haustechnik 12 Monate und für die Gebäudehülle 24 Monate ab Zusagedatum gültig. Sind alle Bedingungen erfüllt und die Fristen eingehalten, erfolgt die Auszahlung des Fördergeldes. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.
- 1.5 Bei Gesuchen zu Sanierungsmassnahmen der Gebäudehülle muss das Gebäude vor dem Jahr 2000 bewilligt worden sein. Bei Gesuchen um Förderbeiträge für die Sanierung der Haustechnik muss die zu sanierende Anlage vor dem Jahr 2010 eingebaut worden sein. Beratungen sind nur für bestehende Liegenschaften möglich.
- 1.6 Unterstützt werden nur Vorhaben mit Umsetzungsstart im Jahr 2023. Das Zugeschreiben gilt bei Beratungsmassnahmen 3 Monate, bei der Sanierung haustechnischer Installationen 12 Monate und bei Gebäudehüllenmassnahmen 24 Monate. Massgebend ist das Datum des Zugeschreibens. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin kann (vor Fristablauf) eine einmalige Fristverlängerung schriftlich beantragt werden.
- 1.7 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 1.8 Bei Einzelbauteilsanierungen ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Gesuch muss ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK Plus) für das Gebäude vorliegen. Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, ist eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vorzulegen. Die Minimale Fördersumme der Einzelbauteilsanierungen pro Gesuch beträgt Fr. 3'000.-



- 1.9 Ab einer Förderhöhe von Fr. 25'000.– bei Neubauten (Minergie P(A)), und bei haustechnischen Massnahmen kann (insbesondere, wenn die vorhandenen Fördermittel knapp sind) fallweise entschieden werden. Es muss mit einer entsprechend längeren Wartefrist über den Förderentscheid gerechnet werden. Für Gebäudehüllensanierungen beträgt die Förderung pro Gesuch maximal Fr. 100'000.-
- 1.10 Der Bearbeitungsstelle, sind der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach fristgerechtem Eingang des Abschlussformulars und der Abschlussunterlagen, sofern die Förderbedingungen eingehalten wurden.
- 1.11 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist die Bearbeitungsstelle umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 1.12 Die Auszahlung erfolgt erst nach Anzeige der Bauvollendung und nach dem Einreichen des Abschlussformulars mit den einzureichenden Unterlagen der erfolgten Beratung, des erstellten oder sanierten Gebäudes bzw. der sanierten Anlage.
- 1.13 Der Kanton Obwalden haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 1.14 Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Für die geplante Sanierung dürfen weder Fördergelder durch Dritte beantragt noch Bescheinigungen durch Übererfüllung einer Zielvereinbarung oder über Kompensationsprojekte generiert werden. Unternehmen dürfen nicht über eine Zielvereinbarung mit dem Bund von der CO₂-Abgabe befreit sein.
- 1.15 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 1.16 Das BRD (Bearbeitungsstelle) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden und Anlagen vorzunehmen.
- 1.17 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015), der Prozessbeschreibung des Bundes zur Entrichtung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone und des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0).

2. Bemessung des Förderbeitrags

- 2.1 Es gelten die aufgeführten Beträge gemäss Kantonaales Fördermodell 2023. Diese stützen sich auf das harmonisierte Fördermodell 2015 (HFM 2015).
- 2.2 Spezialfälle werden fallweise und gemäss HFM 2015 beurteilt
- 2.3 Offizieller Gebäudeenergieausweis der Kantone
Der GEAK Plus kann nur durch einen GEAK Experten ausgestellt werden. Die GEAK Klassifizierung ist nur für Wohnbauten, Verwaltungsbauten und Schulen möglich.
- 2.4 Die Zertifizierung nach dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) wird mit 50% der Zertifizierungskosten gefördert.
- 2.5 Nicht förderberechtigt sind sämtliche Massnahmen, die zur Erfüllung von Zielvereinbarungen oder als Kompensationsprojekt dienen oder bei denen Fördergelder aus Drittprogrammen beantragt werden.
- 2.6 Sofern bei einer einzigen Haustechnikmassnahme unverhältnismässig viele Fördermittel (über 20% des Förderbudgets) abfliessen, kann der Regierungsrat die entsprechende Fördermassnahme aus dem Programm streichen.

3. Erforderliche Beilagen

3.1 Für Gesuche von GEAk Plus Beratungen:

- 1) Unterschriebenes Gesuchsformular
- 2) Aktuelle Fotos der bestehenden Liegenschaft (Gebäude muss gut identifizierbar sein).

3.2 Für Abschlüsse von GEAk Plus Beratungen:

- 1) Unterschriebenes Abschlussformular
- 2) Kopie des vollständigen GEAk Plus Berichtes

3.3 Für Gesuche von Gebäudehüllensanierungen:

- 1) Unterschriebenes Gesuchsformular
- 2) Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes.
Der Situationsplan muss kein Katasterplan und nicht beglaubigt sein.
- 3) Aktuelle Fotos der zu sanierenden Gebäudeteile (Gebäude muss gut identifizierbar sein).
- 4) Detaillierte Offerten der zu sanierenden Gebäudeteile (Dach, Fassade, etc.)
- 5) Flächenberechnungen der zu sanierenden Gebäudeteile: Berechnung der Flächen anhand der Pläne oder, falls keine vorhanden sind, anhand von Fotos mit Flächenzeichnungen.
- 6) Energetische Kennzahlen: U-Wert Berechnungen mit Schichtaufbauten der beantragten Gebäudeteile und Angaben zu bereits bestehenden Dämmungen. (U-Werte des Ist- und des Soll-Zustandes).
- 7) Kopie des GEAk Plus (ab 10'000 Franken Förderung)
- 8) Bei Gesamtsanierungen:
 - 1) Zusätzliches unterzeichnetes Gesuchsformular notwendig (für Bonus)
 - 2) GEAk Plus oder Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung (zur Effizienzverbesserung der Gebäudehülle um mind. 2 Effizienzklassen)

3.4 Für Abschlüsse von Gebäudehüllensanierungen:

- 1) Unterschriebenes Abschlussformular
- 2) Aktuelle Fotos der sanierten Gebäudeteile
- 3) Detaillierte Rechnungen der sanierten Gebäudeteile (Dämmmaterial, Stärke, Fläche, etc.)
- 4) Flächenberechnungen, falls abweichend zur Gesuchseingabe
- 5) Energetische Kennzahlen, falls abweichend zur Gesuchseingabe
- 9) Bei Gesamtsanierungen:
 - 1) Zusätzliches unterzeichnetes Abschlussformular notwendig (für Bonus)

3.5 Für Gesuche von Minergie-P (A), ECO Neubauten:

- 1) Unterschriebenes Gesuchsformular
- 2) Foto der unbebauten Parzelle
- 3) Das provisorische Minergie-P(A), Eco Zertifikat

3.6 Für Abschlüsse von Minergie-P (A), ECO Neubauten:

- 1) Unterschriebenes Abschlussformular
- 2) Ein Foto des erstellten Gebäudes
- 3) Das definitive Minergie-P(A), Eco Zertifikat

3.7 Für Gesuche im Haustechnikbereich:

- 1) Unterschriebenes Gesuchsformular
- 2) Fotos der bestehenden Anlage im eingebauten Zustand (inkl. Heizungsraum und Öltank bei Ölheizungen, sämtliche Einzelspeicher bei elektrischen Einzelspeicherheizungen, Dachfläche des gut identifizierbaren Objektes vor dem Einbau von Sonnenkollektoren, etc.)
- 3) Für Wärmepumpen: Unterzeichnete Bestätigung zum Wärmepumpen-System-Modul (WPSM) sofern das WPSM für die installierte thermische Nennleistung anwendbar ist (Stand 2015: bis ca. 15 kW_{th}); anderenfalls Wärmepumpen-Gütesiegel und Leistungsgarantie von EnergieSchweiz (ab ca. 16 kW_{th})
- 4) Für Erdwärmesonden: Nachweis des Gütesiegels für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
- 5) Für Sonnenkollektoren: validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz
- 6) Für Holzheizungen: Leistungsgarantie von Energie Schweiz
- 7) Beim Anschluss an den Wärmeverbund: Kopie des abgeschlossenen Wärmeliefervertrags

3.8 Für Abschlüsse im Haustechnikbereich:

- 1) Unterschriebenes Abschlussformular
- 2) Fotos der neuen Anlage im eingebauten Zustand (inkl. Heizungsraum, Dach, etc.)
- 3) Die detaillierte Rechnung der eingebauten Anlage
- 4) Detailliertes Abnahmeprotokoll inkl. technische Datenblätter
- 5) Für Wärmepumpen: WPSM-Anlagezertifikat für Wärmepumpen bis ca. 15 kW_{th} (Stand 2015); anderenfalls Wärmepumpen-Gütesiegel und Leistungsgarantie von EnergieSchweiz (ab ca. 16 kW_{th})
- 6) Für Sonnenkollektoren: Solar Keymark Label gemäss www.kollektorliste.ch
- 7) Für Holzheizungen: Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz

3.9 Für Gesuche von Betriebsoptimierungen mit energo-Advanced vor Projektbeginn:

- 1) Unterschriebenes Fördergesuch: Dieser wird durch energo (oder dessen Vertriebspartner) zum Zeitpunkt der Vertragszustellung an den Kunden an die Bearbeitungsstelle eingereicht (in der Regel mind. 4 Wochen vor Projektstart) und kann von energo (oder dessen Vertriebspartner) anstelle des Bauherren als Projektverantwortlicher visiert werden
- 2) Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit Kostenvoranschlag: Vor Projektbeginn stellt energo (oder dessen Vertriebspartner) der Energiefachstelle dann eine Kopie des unterzeichneten Vertrages (zur „Betriebsoptimierung mit energo©ADVANCED“) zu.
- 3) 2 – 3 Fotos der Anlage

3.10 Für Abschlüsse von Betriebsoptimierungen mit energo-Advanced nach Projektbeginn:

- 1) Rund 1 Monat nach Projektstart stellt der Kunde der Bearbeitungsstelle das Abschlussformular (Kontoangaben der Bauherrschaft) zu.
- 2) Kopie der Rechnung an die Einstiegskosten im 1. Jahr
- 3) Zu beachten: Der Kanton vergütet dem Kunden direkt (d.h. dem Bauherrn) 50% der Aboprämie des 1. Vertragsjahres. energo sendet der Energiefachstelle während der Projektdauer von 3-5 Jahren jeweils pro Anlage jährlich das standardisierte „Gebäudedatenblatt“ zur Information zu (Zeitpunkt jeweils ca. 60 Tage nach Vertragsjahrwechsel). Das Gebäudedatenblatt enthält Informationen zum Erfolg (Messung), dem Projektfortschritt sowie den getroffenen Massnahmen. Vertragsrücktritte bzw. Abbrüche von Betriebsoptimierungen sind der Energiefachstelle umgehend zu melden. In einem solchen Fall müssen die Fördergelder an die Energiefachstelle sofort zurückerstattet werden.